

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 87.

Freitag den 28. März.

1851.

### Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen = Beiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 9 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten. Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig den 26. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Landtagsverhandlungen.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 26. März.

In der heutigen Sitzung wurde der anderweite Bericht der außerordentlichen Deputation berathen, welche zu Begutachtung der durch das allerhöchste Decret vom 19. Juli 1850 vorgelegten, auf die Verfassungsrevision bezüglichen Gesetzentwürfe sub A. B. C. und D. betreffend, niedergelegt worden ist. Zum Verständniß des Berichtes ist es nothwendig, die Lage der Dinge und das Verhältniß der Beschlüsse beider Kammern darzulegen. 1) Die ersten vier Abschnitte der Vorlage unter A., die revidirte Verfassungsurkunde betreffend, und die Entwürfe unter B., die Einführung der revidirten Verfassungsurkunde betreffend, sind zurückgenommen, mithin erledigt worden. 2) In Bezug auf Abschnitt VIII. (Gewähr der Verfassung) des Entwurfs unter A. findet zwischen beiden Kammern völliges Einverständnis statt. 3) Von Abschnitt VII. (von den Kammern) des Entwurfs nahm die erste Kammer die §§. 102, 110, 112, 116, 117, 118 und 119 mit gewissen Modificationen an, die zweite Kammer aber lehnte den Beitritt ab, indem sie bei der Schlussabstimmung den ganzen VII. Abschnitt verwarf. 4) Dem Antrage der ersten Kammer auf Wiederherstellung der gesetzlich aufgehobenen §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ist die zweite Kammer nicht beigetreten. 5) Im Uebrigen findet hinsichtlich des VII. Abschnitts des Entwurfs unter A. insofern vollkommenes Einverständnis statt, indem die zweite Kammer den ganzen Abschnitt ablehnte. 6) Der Gesetzentwurf unter C., die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, kam in der ersten, wie in der zweiten Kammer gar nicht zur Berathung. Hieraus ist ersichtlich, daß es nur noch rücksichtlich der Punkte 3. und 4. einer Vereinigung zwischen beiden Kammern bedurfte. Zu Punkt 3. gab es die Deputation der Kammer anheim: I. ob dieselbe bei ihren zu diesen Paragraphen gefaßten Beschlüssen und dem dabei gestellten Antrage stehen bleiben wolle. II. Ganz das gleiche Gutachten hatte die Deputation rücksichtlich des §. 85 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 31. März 1849, so wie des §. 120 der Verfassungsurkunde, die Lage- und Reisegelder der Stände betreffend. Es sind nämlich die §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde durch die Gesetze vom 31. März 1849 aufgehoben worden. Der Fall lag nur so, daß nach Verwerfung des ganzen Abschnittes VII. des Entwurfs es nicht nur bei den beiden Gesetzen vom 31. März 1849 sein Bewenden haben, sondern auch dabei bleiben müßte, daß §. 85 der Verfassungsurkunde aufgehoben ist. Die Debatte erstreckte sich heute in ziemlich langer Ausdehnung bloß über das Deputationsgutachten unter I., also über die Frage, ob die §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde, wie bereits von der Kammer beschlossen worden, in die §§. 102, 110, 112, 116, 117, 118 und 119 des Entwurfs der

revidirten Verfassungsurkunde verändert werden sollten. Die Staatsregierung hatte hierzu einen Antrag des Inhalts eingebracht, daß die hohe Kammer den von der zweiten Kammer bei den §§. 110 und 119 beschlossenen redactionellen Abänderungen beitreten und genehmigen möge, nunmehr und ohne eine nochmalige vorgängige Vorlage an die Kammer ein besonderes Gesetz abzufassen und zur Publication zu bringen, in welchem die §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde von 1831 aufgehoben und an deren Stelle die von der Kammer genehmigten gesetzt werden. Anfangs schien es, daß der Gegenstand ohne erhebliche Debatte erledigt werden würde, und schon war diese geschlossen, als der Referent, Kammerherr v. Friesen, die Erklärung abgab, daß er, seinem früheren Votum entgegen, nun gegen die Beibehaltung der revidirten Verfassungsparagraphen stimmen werde, weil er darin eine Beschränkung des kändischen Bewilligungsrechtes erblicken müsse. Dieser Auslassung gegenüber erklärte Staatsminister Behr, daß er seinerseits dringend anrathen müsse, diese Paragraphen anzunehmen, weil er als Vorstand der Finanzverwaltung sonst wieder in die Lage kommen könnte, sich indennisiren lassen zu müssen, was er zum zweiten Male nicht verlangen könne. In Folge dieser Bemerkung beschloß die Kammer, die Debatte wieder aufzunehmen, welche nun noch eine lange Zeit fort dauerte. Die Mehrzahl der Redner sprach sich für die Regierung aus, und nur Herr v. Erdmannsdorf trat der Erklärung des Referenten bei. Schließlich wurde aber doch gegen 4 Stimmen beschlossen, die revidirten Verfassungsparagraphen beizubehalten, und auch der Antrag der Staatsregierung wurde gegen 1 Stimme angenommen. Wegen schon sehr vorgerückter Zeit mußte hierbei die Berathung der andern beiden Punkte des Deputationsgutachtens auf morgen vertagt werden. — Wir haben jedoch noch nachzutragen, daß, bevor zu diesem Hauptgegenstande der Tagesordnung übergegangen wurde, noch mehrere mündliche Vorträge der zweiten Deputation vorangingen über das wegen der bei dem Ausgabebudget obschwebenden Differenzen stattgefundenen Vereinigungsverfahren. Bei den meisten Differenzen ist eine Einigung erzielt worden; nur in zwei Fällen ist dies nicht möglich gewesen. Bei Position 55 hat die zweite Kammer einen Antrag angenommen, nach welchem die Staatsregierung ersucht werden soll, bei der Constituirung einer Centralgewalt auf eine angemessene Vertretung des deutschen Volkes Bedacht zu nehmen. Die erste Kammer hat hierzu den Zusatz beschlossen, daß dies keineswegs ein Hinblick auf die Frankfurter Nationalversammlung sein soll, daß man im Gegentheil diesen Hinblick auf das Bestimmteste ablehne. Die zweite Kammer hat diesem Zusatz ihren Beifall nicht zu geben vermocht und denselben abgeworfen. Das Vereinigungsverfahren hat zu keiner Verständigung geführt. Der andere unerledigt gebliebene Punkt betraf die der deutschkatholischen Gemeinde zu gewährenden 500 Thlr. Unterstützungsgelder, welche die erste Kammer abgelehnt, die zweite aber genehmigt hat.